

Informationen des Praktikumsamts beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost

Sonderregelungen zu den Schulpraktika nach der Lehramtsprüfungsordnung I (Stand 01.02.2021)

Liebe Praktikantin, lieber Praktikant,

gemäß KMS (IV.5-BS4061-PRA. 000652) vom 29.01.2021 kann ich Ihnen folgende Informationen für die schulischen Praktika im zweiten Halbjahr 2020/21 geben:

- Bestehende Sonderregelungen bzgl. der Durchführung der Schulpraktika sind erneut teils in erweiterter Form vorgesehen, so dass die Praktika durch alternative Lernangebote in digitaler Form ganz oder teilweise ersetzt werden können. Sie sind ausschließlich aus Gründen des Infektionsschutzes (z. B. lokales Infektionsgeschehen, (teilweiser) Distanz- oder Wechselunterricht, Praktikant/-in gehört zur Risikogruppe) anzuwenden.
- Eine Durchführung der Schulpraktika ist während (teilweisem) Distanz- und Wechselunterricht grundsätzlich in den jeweiligen Sonderformen vorzusehen. Während vollständigem Präsenzunterricht sollen die Schulpraktika nach den Maßgaben des Infektionsschutzes in Präsenz durchgeführt werden. Über Abweichungen von diesen Zuordnungen entscheidet jeweils die Schulleitung bzw. das Schulamt im Benehmen mit dem zuständigen Praktikumsamt.
- Die Anzahl der Klassen oder Lerngruppen, in denen die einzelne Praktikantin bzw. der einzelne Praktikant hospitiert und Lehrversuche durchführt, ist im Fall von Präsenzpraktika nach Möglichkeit zu reduzieren.

Es gelten im Einzelnen folgende Sonderregelungen für die Praktika (KMS IV.5-BS4061-PRA. 000652 vom 29.01.2021):

Orientierungspraktikum:

Orientierungspraktika können im Umfang von einer Woche durch alternative Lernangebote in digitaler Form ersetzt werden.

Bei Anfragen zum Orientierungspraktikum kann ggf. auch auf die Sonderform „Unterstützung im Distanzunterricht“ (siehe unten) hingewiesen werden.

Pädagogisch didaktisches Schulpraktikum:

Pädagogisch-didaktische Schulpraktika können im Umfang von bis zu 80 Stunden durch alternative Lernangebote in digitaler Form ersetzt werden. In Ausnahmefällen kann das Praktikumsamt im Einzelfall einen höheren Anteil der alternativen Lernangebote genehmigen.

Studienbegleitendes fachdidaktischen Praktikum:

Alle Präsenztage des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums können durch alternative, den Zielen des Praktikums entsprechende Lernangebote – möglichst in digitaler Form – ersetzt werden. Entsprechendes gilt auch für das sonderpädagogische Blockpraktikum und ein geblocktes studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum.

Die Anzahl der geforderten Lehrversuche wird bei Anwendung dieser Sonderform des Praktikums für das Sommersemester 2021 von 3 auf 2 reduziert. Einen der beiden Lehrversuche kann die Studentin bzw. der Student im Einvernehmen mit der Praktikumslehrkraft durch ein Gespräch über eine von der Studentin bzw. dem Studenten geplante Unterrichtsstunde ersetzen. Ein Lehrversuch soll weiterhin in Präsenz stattfinden (ggf. auch nach individueller Vereinbarung zwischen Praktikant und Betreuungslehrer im darauffolgenden Schulhalbjahr). Eine Ausnahme von der Mindestanforderung eines Lehrversuchs in Präsenz genehmigt in Sonderfällen das zuständige Praktikumsamt.

Auch um Lehrkräfte z. B. in möglichen Phasen des Distanzunterrichts zu unterstützen, ist erneut folgende Sonderregelung aus dem zweiten Schulhalbjahr 2019/2020 anwendbar:

Unterstützung im Distanzunterricht (bisher: „Unterstützung im Lernen zuhause“):

Studierende können von sich aus im laufenden zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 auf Schulen zugehen – entsprechend der Meldung zum Orientierungspraktikum – und eine Unterstützung beim Distanzunterricht anbieten. Findet sich eine entsprechende Lehrkraft, die dieses Angebot als hilfreich erachtet, so kann im Einvernehmen mit der entsprechenden Schulleitung bzw. dem entsprechenden Schulamt eine Zuweisung durch das zuständige Praktikumsamt zu einem entsprechenden Praktikum „Unterstützung im Distanzunterricht“ erfolgen, das bis zu max. 80 Stunden auf das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und bis zu einer Woche auf das Orientierungspraktikum angerechnet wird. Eine Teilnahme am Praktikum „Unterstützung im Distanzunterricht“ ist vollumfänglich möglich, ohne dass bereits das Orientierungspraktikum abgeschlossen wurde. Die Bestimmungen des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums gelten entsprechend. Nach Abschluss des Praktikums erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant eine entsprechende Bescheinigung, die bei Fortsetzung des Orientierungspraktikums bzw. pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums vorzulegen ist.

Die Sonderform „Unterstützung im Distanzunterricht“ setzt explizit den Wunsch einer betreuenden Lehrkraft voraus. Ein Anspruch der Studierenden auf einen entsprechenden Einsatz besteht nicht. (...) Des Weiteren ist entsprechend den Regelungen für Schulpraktika in diesem Fall die persönliche Eignung von Studierenden durch ein erweitertes Führungszeugnis bei Antritt des Praktikums gegenüber dem Schulleiter nachzuweisen, wenn nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Schülerinnen und Schülern eine Gefährdung nicht ausgeschlossen erscheint.

Studierende, die im Rahmen ihres Praktikums an Audio - bzw. Videokonferenzen teilnehmen, haben im Vorfeld entsprechende Nutzungsbedingungen zu unterzeichnen, die insbesondere die Aufzeichnung einer Bild-, Ton- oder Videoübertragung, z. B. durch eine Software oder durch das Abfotografieren bzw. Abfilmen des Bildschirms, untersagen. Zu den bestehenden Möglichkeiten, wenn Studierende im Schulpraktikum nicht im Klassenzimmer vor Ort hospitieren können vgl. entsprechend die für Referendarinnen und Referendare bzw. Lehr- amtsanwärterinnen und -

anwärter geltenden Ausführungen im KMS „FAQ zur Durchführung von Distanzunterricht“ vom 14. Dezember 2020 (Az.: I.5 - BO4000.0/45/47)

Wir empfehlen den Praktikantinnen und Praktikanten, stets engen Kontakt mit den Praktikumschulen zu halten, um zu erfahren, wie sich der Praktikumsbeginn gestalten wird. Wir wünschen Ihnen alles Gute für die Ableistung Ihrer Praktika.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ch. Friepe

Leitung Praktikumsamt